

Schutzkonzept

für die Feier von Gottesdiensten im Erzbistum Berlin

Stand: 09.06.2021

Das vorliegende Schutzkonzept soll helfen, verantwortlich mit den gottesdienstlichen Versammlungen während der Covid-19-Pandemie umzugehen. Es bleibt die Verantwortung jedes Einzelnen, andere und sich selbst zu schützen und körperliche Nähe, soweit das möglich ist, zu vermeiden. Die Pflicht zur gegenseitigen Fürsorge zu erfüllen und achtsam miteinander umzugehen, ist der Leitgedanke für dieses Konzept und macht Gebet und Gottesdienst glaubwürdig.

Die Anordnungen der staatlichen Behörden für Versammlungen sind weiterhin auch für die Zusammenkünfte im Rahmen von gemeinsamen Gebetszeiten und Gottesdiensten im Erzbistum Berlin zu befolgen. Für die Umsetzung der staatlichen Vorgaben werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Menschen **mit Erkältungssymptomen** wird dringend geraten, auf die Teilnahme an der Feier der Gottesdienste zu **verzichten**.
2. Für die Gottesdienste stehen je nach Größe des Kirchenraums 2-4 **Helferinnen und Helfer** zur Verfügung, die entsprechend eingewiesen werden und auf die Einhaltung der Richtlinien achten.
3. Es wird das Mögliche getan, damit jeder Besucher und jede Besucherin sich beim Betreten der Kirche die **Hände desinfizieren** kann. Es soll darauf geachtet werden, dass die Einwirkungszeit von 30 Sekunden eingehalten wird.
4. Die Pflicht zur **Anwesenheitsdokumentation** wird entsprechend den geltenden staatlichen Vorgaben erfüllt. Die Datenschutzrichtlinien sind zu beachten. Es wird empfohlen, bereits mit Datum und Uhrzeit versehene Zettel zu verwenden. Jede anwesende Person füllt den Zettel selbst aus und wirft diesen wie bei Wahlen in einen geschlossenen Karton oder Kasten, der unter Wahrung der Datenschutzrichtlinien aufbewahrt wird (beaufsichtigt im Kirchenraum, anschließend unter Verschluss). Optional können die Helferinnen und Helfer die Besucherinnen und Besucher in vorhandenen Listen abhaken bzw. neue Mitfeiernde ergänzen.

Auch wenn keine Dokumentationspflicht besteht, ist die Dokumentation der Teilnehmer/-innen dringend empfohlen.

Sofern die Verordnung des Landes es erfordert, sind die Gottesdienste mit mehr als 10 Personen dem zuständigen Ordnungsamt anzuzeigen. ODER: Hinweis im Rundschreiben, dass unser Konzept den Vorgaben entspricht und daher die Gottesdienste nicht angezeigt werden müssen. Zwischen dem Ende eines Gottesdienstes und dem Beginn des nächsten Gottesdienstes besteht ein genügend großer Abstand, um größere Ansammlung von Menschen zu vermeiden, den Kirchenraum zu lüften und entsprechende hygienische Maßnahmen wie z.B. das Reinigen von Türklinken vornehmen zu können. Es muss darauf geachtet werden, dass der Kirchenraum wenigstens 15 Minuten richtig gelüftet wird (Durchzug). Zwischen den Gottesdiensten sollten außer den Helferinnen und Helfern keine weiteren Personen im Kirchenraum sein.

5. Die **Weihwasserbecken** bleiben leer.
6. **Kollektenkörbe** werden nicht durch die Reihen gereicht, sondern an einem geeigneten Ort in der Kirche aufgestellt.
7. **Gebet- und Gesangbücher** werden nicht zum Ausleihen angeboten.
8. Abstand und Mund-Nase-Bedeckung

- a. Unabhängig von den in den einzelnen Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt erlassenen zahlenmäßigen Begrenzungen für eine Versammlung ist zwischen den Personen nach allen Seiten der **Abstand von 1,50 m** zu gewährleisten. Menschen aus demselben Hausstand können nebeneinander Platz nehmen und müssen auf den Abstand von 1,50 m zu den nicht zum Hausstand gehörenden Personen achten.
 - b. Das Tragen einer **medizinischen Gesichtsmaske (also sogenannte OP-Maske oder virenfilternde Maske der Standards KN95 oder FFP2)** durch alle Teilnehmenden auch am Platz ist **verpflichtend**. Die Befreiung vom Tragen einer Gesichtsmaske gilt entsprechend der jeweiligen Landesverordnung.
9. Körperlicher Kontakt beim Friedensgruß (z.B. Handschütteln oder Umarmung) wird **vermieden**.
10. Musik und Gesang im Gottesdienst ist entsprechend der jeweiligen Landesverordnung möglich.
11. Die liturgischen Dienste werden nicht auf die für die Versammlung erlaubte Teilnehmerzahl angerechnet. Alle Personen, die einen liturgischen Dienst übernehmen, achten ebenfalls auf die entsprechenden Abstände. Ministrantinnen und Ministranten ist unter Beachtung der üblichen Hygienevorschriften erlaubt, die Gaben zum Altar zu bringen.
12. Für Gottesdienste mit **Eucharistiefeier** ist außerdem zu beachten:
- a. Beim Betreten der Sakristei waschen sich die Sakristane unverzüglich die Hände. Ist dies nicht möglich, sind die Hände zu desinfizieren. Die Sakristane haben darauf zu achten, dass die liturgischen Gefäße sorgfältig gereinigt werden.
 - b. Vor Beginn eines Gottesdienstes waschen sich die Priester und der Diakon unverzüglich die Hände. Ist dies nicht möglich, sind die Hände zu desinfizieren.
 - c. Auch während der Wandlung bleiben die Hostienschalen und der Kelch bedeckt.
 - d. Für die Kommunionsspendung gilt:
 - i. Nur der Priester trinkt aus dem Kelch. Bei Konzelebration tauchen die Priester die Hostie in den Kelch, bevor der Hauptzelebrant aus dem Kelch trinkt. Die Kelchkommunion für die Gläubigen findet nicht statt.
 - ii. Die Mundkommunion ist im Rahmen von Gottesdiensten jedweder Art nicht erlaubt. Außerhalb von gemeinschaftlichen Gebetszeiten und Gottesdiensten kann der Priester oder der/die Gottesdienstbeauftragte einer einzelnen Person die Mundkommunion (z.B. im Rahmen der Krankenkommunion) ermöglichen, sofern er/sie selbst es verantworten kann. Hierzu ist in dem Hygienekonzept vor Ort schriftlich festzulegen, wie die Übertragung von Speichel verhindert wird.
 - iii. Die Kommunion wird ohne Spendedialog („Der Leib Christi“ – „Amen“) ausgeteilt. Der Dialog kann ggf. einmal vom Altar aus vor der Kommunionsausteilung gesprochen werden.
 - iv. Menschen, die mit der Bitte um Segnung zum Spender der Kommunion kommen, werden ohne Berührung gesegnet.
 - v. Der Kommunionsspender desinfiziert sich unmittelbar vor der Kommunionsspendung abseits des Altares die Hände oder zieht sich alternativ Einweg-Handschuhe an und trägt während der Kommunionsspendung eine Mund-Nase-Bedeckung.
13. Für Gottesdienste im Freien gelten die gleichen Richtlinien.

Weitere Empfehlungen:

- a. Es wird geraten, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Gottesdienste im Freien zu feiern.
- b. Es soll vor Ort geprüft werden, ob mit Senioren eigene Gottesdienste gefeiert werden, um sie einerseits zu schützen und sie andererseits pastoral in ihrer speziellen Situation eigens ansprechen sowie auch sozial-caritative Unterstützung anbieten zu können.
- c. Auf Gottesdienste, die im Fernsehen, Rundfunk und im Internet übertragen werden, soll weiterhin hingewiesen werden.

Berlin, den 09. Juni .2021



P. Manfred Kollig SSCC

Generalvikar

Anhang zum Schutzkonzept: Spezifische Empfehlungen

„In der Musikergruppe mit Blasinstrumenten mit Aerosolproduktion und Tröpfchenbildung sind spezifische Hygienemaßnahmen im Hinblick auf folgende Aspekte zu entwickeln:

- a) Umgang mit tropfendem Kondenswasser oder Speichel in den Instrumenten. Das im bisherigen Spielbetrieb übliche Verfahren, Flüssigkeit auf den Boden tropfen zu lassen oder auszukippen, ist unbedingt zu vermeiden, da diese Flüssigkeit potenziell infektiös sein kann. Flüssigkeiten sind in Einwegtüchern aufzufangen, die nach der Probe bzw. nach dem Konzert zu entsorgen sind. Die Reinigung der Instrumente (Blech und Holz) nach dem Spiel sollte, wenn dies möglich ist, ebenfalls mit Einwegtüchern erfolgen, die nach der Verwendung entsorgt werden. Falls besondere Materialien für die Reinigung erforderlich sind, müssen diese nach dem Gebrauch mit mindestens 70 Grad warmem Wasser gewaschen werden. Für empfindliche Materialien sind auch niedrigere Temperaturen mit desinfizierendem Waschmittel ausreichend. Der Reinigungsversuch von Kondenswasser aus Klappen durch heftiges Pusten während der Spielpausen sollte vermieden werden. Nach dem Kontakt mit der Flüssigkeit beim Reinigen des Instruments sollen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden. Die Reinigung der Instrumente obliegt den Musikerinnen und Musikern.
- b) Nach dem Spielbetrieb sollte der Fußboden im Arbeitsbereich der Blasinstrumentengruppe gründlich gereinigt werden.
- c) Zur Vermeidung der Kontaminierung des Arbeitsplatzes des Nachbarn sollte bei Musikerinnen und Musikern mit Blasinstrumenten ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden.
- d) Nach aktueller Einschätzung erscheint ein Plexiglasschutz vor den Blechbläsern nicht mehr notwendig und kann entfallen.
- e) Nach einer Probe/einem Konzert sind Notenständer und andere Arbeitsflächen im Umfeld der Bläser zu reinigen.“

**Stellungnahme zum Publikumsbetrieb von Konzert- und Opernhäusern während der COVID-19 Pandemie
17. August 2020 von Prof. Dr. med. Stefan N. Willich und Dr. med. Miriam Wiese-Posselt**